

Vergaberechtsreform: Abwicklungsstrategien von öffentlichen Bauvorhaben

# Projekte bestmöglich steuern

Zu Projektbeginn eines jeden Bauprojektes steht für den Bauherrn die Abwägung der optimalen Projektentwicklungsstrategie im Fokus. Wie bekannt, haben Bauprojekte durch ihre Einzigartigkeit nicht den Charakter eines Serienproduktes und bedürfen somit einer spezifischen Untersuchung der Randbedingungen und Ziele.

Grund. Aufgrund der vorgenannten Produkteigenschaften sowie der beschriebenen primären Abwicklungskriterien und Projektanforderungen steht der Bauherr vor den Fragen: Welche Abwicklungsstrategie gibt es? Welche Strategie ist für mich die Beste, um eine gute Risikoverteilung zu erzielen und die maximale Einflussmöglichkeit während der Pla-

nung und Betrieb seitens des Privaten).

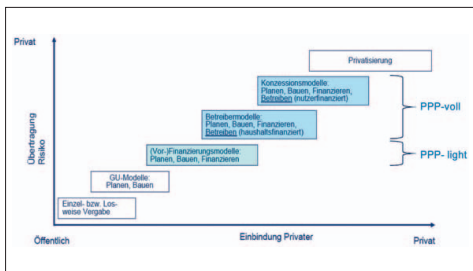
Sie unterscheiden sich hinsichtlich der primären Abwicklungskriterien „Projektbeeinflussbarkeit“ und „Risikoverteilung“ aufgrund der unterschiedlichen vertraglichen Konstellationen der Projektbeteiligten und der sich daraus ergebenden Leistungsschnitt-

stellen zwischen den Projektbeteiligten. Betrachtet man vergleichend die Abwicklungsstrategie PPP-voll so ist erkennbar, dass die wesentlichen Einflussmöglichkeiten des Bauherrn in den Perspektiven Kosten-, Nachtrags- und Terminrisiken bestehen. Alle weiteren Einflussmöglichkeiten sind für den öffentlichen Bauherrn bei der Abwicklungsstrategie PPP-voll sehr begrenzt.

Hinsichtlich des zweiten primären Abwicklungskriteriums „Risikoverteilung“ kann beginnend mit der Abwicklungsstrategie Einzelgewerke über die GU-Abwicklung, das Leasing, das PPP-light und letztlich das PPP-voll eine zunehmende Verschiebung des Risikos zulasten des Privaten konstatiert werden. Die nachfolgende Abbildung soll dies exemplarisch verdeutlichen.

Einflussmöglichkeit des Auftraggebers	Einzelgewerke	GU (Entwurf+Details)	Leasing	PPP light	PPP voll
Zeitaufwand beim Bauherrn	+	0	0	-	-
Stadtebau	+	+	+	0	-
Ausführungsplanung	+	0	0	-	-
V-Erstellung, Detaillierungsgrad	+	0	0	-	-
Optimierungspotenzial	+	+	0	0	-
Insolvenzrisiko	0	-	-	-	-
Kostenrisiken	0	0	+	+	+
Nachtragsrisiken	-	0	0	-	-
Risiko von Einsprüchen	-	0	0	0	0
Terminrisiken	-	0	0	+	+
Betrieb (FM)	+	+	0	-	-
Betrieb (Vermarktung)	+	+	0	-	-

● gute Beeinflussbarkeit durch Bauherrn   
 ● mittlere Beeinflussbarkeit durch Bauherrn   
 ● geringe Beeinflussbarkeit durch Bauherrn



Die große Tabelle zeigt, wie Abwicklungsstrategien im Hinblick auf die Einflussmöglichkeiten des Bauherrn zu bewerten sind. Die kleinere Grafik illustriert die Bewertung der Abwicklungsstrategien hinsichtlich der Risikoverteilung und Einbindung Privater.

GRAFIKEN HARLFINGER

Die entscheidungsrelevanten Abwicklungskriterien für den Bauherrn sind primär die Projektbeeinflussbarkeit während der Planung und des Baus sowie die Risikoverteilung zwischen den Projektbeteiligten. Dem zu beziehungsweise nachgeordnet bilden das Zeitfenster bis zum Realisierende des Bauprojektes, das Kostenbudget sowie die Ansprüche an Qualität die wesentlichen Projektanforderungen. Zudem treten immer öfter bereits in der frühen Projektphase Zielstellungen des Betriebs während der Nutzungsphase sowie die Aspekte der Finanzierung in den Vorder-

stellung und Erstellung des Bauprojektes zu gewährleisten? Zur Beantwortung ist es notwendig, das Spektrum möglicher Abwicklungsstrategien näher zu beleuchten. Der Fokus soll im Folgenden auf den für den öffentlichen Bauherrn in Frage kommenden Abwicklungsstrategien liegen. Hierzu zählen im Einzelnen die Eigenrealisierung in Einzelgewerken, die GU-Abwicklung in Ausnahmefällen, die Leasing-Abwicklung (zum Beispiel Neubauleasing), das PPP-light (Planung, Bau und Finanzierung seitens des Privaten, ohne Betriebsleistungen) sowie das

stellen deutlich. Die für die Projektbeeinflussbarkeit entscheidenden Perspektiven des Bauherrn sind beispielsweise der Stadtebau, die Planung, die Kosten- und Nachtragsrisiken sowie die Terminrisiken. Der Abbildung ist exemplarisch entnehmbar, dass die „Regel“-Abwicklungsstrategie in Einzelgewerken ein hohes Maß an Einflussmöglichkeiten des öffentlichen Bauherrn in den Perspektiven Stadtebau, Planung, Vergabe, Optimierung und Betrieb bietet. Demgegenüber erzeugt sie sowohl Aufwand beim Bauherrn als auch Nachtrags- und Terminrisiken

Wohnbaugesellschaft setzt auf E-Vergabe von SOL

# Zeit und Geld sparen dank optimalem Service

Die Stadt Erlangen trägt dem demografischen Wandel Rechnung und plant den Neubau einer Seniorenwohnanlage. An der Pommernstraße soll für 5,1 Millionen Euro ein Neubau errichtet werden. Die Bauleitung hat Architekt Matthias Böhner von der städtischen Wohnbaugesellschaft Gewobau. Insgesamt investiert die Gewobau, die in Erlangen rund 8000 Wohnungen besitzt und betreut, in den nächsten fünf Jahren rund 50 Millionen Euro in Sanierung und Neubau.

Dieses Volumen muss schon vor der Ausschreibung der Bauleistung über die Vergabe bis hin zur Fertigstellung professionell gemanagt werden. Deshalb setzt die Gewobau auf die Dienstleistungs-

Euro. Doch nicht nur die Zeitersparnis ist für Vergabestellen ein Vorteil. „Wenn wir Änderungen in der Ausschreibung haben, mussten wir diese früher per Fax an alle Bieter weiterreichen. Jetzt macht das SOL für uns – und zwar kostenlos“, erklärt Böhner. Außerdem erweitert sich der Bieterkreis durch die Nutzung der elektronischen Ausschreibung. „Der am weitesten entfernte Bieter kam aus Kaiserslautern. Das zeigt, dass die Ausschreibungen, die SOL veröffentlicht, bundesweit durchforstet werden.“

Böhner spricht auch noch einen rechtlichen Vorteil an, den die Ausschreibung via SOL bietet. „Wenn wir Vergabeunterlagen entweder in Papier oder auf CD ROM versenden, kann es zu Problemen kommen. Ein Bieter sagt, er kann die Dateien auf CD nicht öffnen und schon müssen wir die gesamte Ausschreibung aufheben.“

Durch den Versand über SOL kann jetzt jeder auf alle Unterlagen in Papierform zugreifen und diese ausfüllen. „Bis aber alle Bieter einmal mit einer GAEB-Datei problemlos umgehen können, werden wohl noch einige Jahre ins Land gehen“, meint Böhner. Er denkt dabei vor allem an alteingesessene Handwerksbetriebe. Deren Chefs haben oftmals Berühmungsängste vor der elektronischen Vergabe. Oder ihnen fehlt einfach die Zeit, sich mit der neuen Welt der Ausschreibung übers Internet zu beschäftigen. Deshalb ist es gut, dass SOL sowohl Web-Affine als auch Web-Skeptiker bedienen kann.

> RALPH SCHWEINFURTH



Eines der jüngsten Neubauprojekte der Erlanger Gewobau. FOTO BSZ

## Jede Partei trägt das Risiko, das sie am besten beherrscht

Um sich dem Thema Risiko zielgerichtet nähern zu können, steht zu Beginn des Entscheidungsprozesses die Bestandsaufnahme beziehungsweise „Due Diligence“ im Vordergrund. Aus Risikoaspekten heraus sollte der Bauherr intrinsisch motiviert sein, die Risiken des Bauprojektes möglichst frühzeitig selbst zu kennen, um mit der Wahl der Abwicklungsstrategie, die Risiken möglichst optimal zu verteilen. Einer „optimalen“ Risikoverteilung liegt zugrunde, dass jede Partei das Risiko trägt, welches sie am besten beherrscht oder versichern kann. Auf dieser Basis sind am Markt die günstigsten Preise erzielbar.

Jeder Abwicklungsstrategie lassen sich Vor- und Nachteile und damit Projektarten zuordnen. So ist zum Beispiel eine GU-Abwicklung insbesondere dann ungeeignet, wenn viele Randbedingungen beziehungsweise Informationen zum Projekt noch offen oder ungeklärt sind.

Dies ist zum Beispiel bei Revitalisierungen von Bestandsimmobilien mit in der Regel vielen Änderungen während des Projektverlaufs der Fall. In der Praxis sollten diese Pauschalschätzungen mit individuellen Projektprüfungen in Form von Machbarkeitsstudien kombiniert werden, um dem öffentlichen Bauherrn eine profunde Entscheidungsgrundlage geben zu können.

> THOMAS HARLFINGER

Der Autor ist Bauingenieur und Immobilienökonom bei der Kanzlei Drees & Sommer in München.

## INFO Gewobau

Die Gewobau, die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH, stellt breiten Bevölkerungsschichten attraktiven und preisgünstigen Wohnraum zur Verfügung. Jeder fünfte Einwohner Erlangens – das sind etwa 20 000 Menschen – wohnt in einer der rund 8000 Wohnungen der Gewobau. Dank umfangreicher energetischer Modernisierungen sind die Gebäude der Gewobau um 35 Prozent energieeffizienter im Vergleich zum bundesdurchschnittlichen Verbrauch. So hat ein unabhängiger Energiedienstleister ermittelt, dass die Gewobau-Häuser im Schnitt nur 88 Kilowattstunden pro Quadratmeter verbrauchen. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 140 Kilowattstunden pro Quadratmeter. Ganz im Sinne eines ökologischen Vorreiters hat die Gewobau letztes Jahr einen erdgasbetriebenen VW Caddy als Dienstfahrzeug angeschafft.

Heute schon die Anforderungen von morgen meistern

# E-Vergabe als Zukunftsmodell

Das neue Vergaberecht und die Beschleunigung investiver Maßnahmen sehen Neuerungen vor. Befristet für die nächsten zwei Jahre werden die Schwellenwerte für beschränkte und freihändige Vergaben angehoben. Damit einher gehen die Neuerungen aus der Vergabe- und Vertragsordnung für die Vergabestellen. Diese sind gehalten, die Bewerber und Bieter fortlaufend im Internet zu informieren.

Mit dem Einsatz der E-Vergabeplattform der Staatsanzeiger Online Logistik GmbH aus Unterhaching, einer Tochtergesellschaft des Verlags Bayerische Staatszeitung GmbH aus München, kommen über 1400 bayerische Vergabestellen diesen Vorgaben des neuen Vergaberechts nach. Die geforderte Informationspflicht nach §19.1 können die teilnehmenden Vergabestellen bereits heute erfüllen. Ihre Bewerber und Bieter können über beabsichtigte Ausschrei-

bungen nach §3 Abs. 3.1 bequem informiert werden. Damit erreichen die Vergabestellen bereits heute Unternehmen, die sich für die Ausschreibungen der öffentlichen und privaten Hand interessieren. In laufenden Vergaben inform-

mieren sie die Bieter per E-Vergabeplattform über deren Abschluss, oder über die Zuschlagserteilung. Daneben ist es leicht, den Anforderungen nach wechselnden Anbietern, der Informationspflicht von geeigneten Unternehmen und dem zeitlichen Ablauf bequem und kostengünstig nachzukommen.

Mit der einmaligen Registrierung auf der E-Vergabeplattform der Staatsanzeiger Online Logistik rundet man den kompletten Vergabeprozess ab, von der Schaltung der Bekanntmachung in Printmedien (Bayerischer Staatsanzeiger, EU-Amtsblatt), der Online-Veröffentlichung unter www.baysol.de, sowie der Übermittlung der kompletten Vergabeunterlagen an die Bewerber sowohl in gedruckter als auch in digitaler Form bis hin zur Möglichkeit der digitalen Angebotsabgabe durch die Bieter. > BSZ



Durch den Einsatz der E-Vergabeplattform der Staatsanzeiger Online Logistik GmbH kommen bereits über 1400 bayerische Vergabestellen des Bundes nach. FOTO BSZ

## > Alle Ausschreibungen auf einen Klick

Auf der e-Vergabeplattform baysol.de finden Sie alle im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachungen. Recherchieren Sie gezielt nach den für Sie relevanten Ausschreibungen:

www.baysol.de

- > Zielgenaue Auftragsuche
- > Schnelle und komfortable Volltextsuche
- > Über 1.300 registrierte Vergabestellen
- > Bis zu 85% Einsparung durch preiswerten Download von Vergabeunterlagen

Ein Unternehmen der Bayerischen Staatszeitung

Vergaberechtsreform: Der Mittelstand soll durch eine Erhöhung der Fach- und Teillosvergabe gefördert werden

# Erneut Änderungen und zeitliche Verschiebungen

Anders als geplant, konnte die Reform des Vergaberechts nicht wie geplant zum 1. Januar in Kraft treten. Bundestag und Bundesrat hatten sich im Dezember mit dem Thema abschließend befassen wollen. Meinungsverschiedenheiten zur Reichweite von vergaberechtsfreien interkommunalen Beauftragungen sorgten aber dafür, dass das Gesetzgebungsverfahren zunächst ausgesetzt wurde.

Mittlerweile konnte der Gesetzentwurf nach weiteren Änderungen am 19. Dezember letzten Jahres im Bundestag verabschiedet werden. Die Befassung des Bundesrates mit dem Gesetzgebungsvorhaben war nunmehr für den 13. Februar 2009 terminiert. Da sich in dem Ländergremium allerdings in einer Reihe von Themen eine abweichende Auffassung abzeichnet, ist durchaus auch mit einem Vermittlungsverfahren zu rechnen, das das Gesetzgebungsverfahren weiter verzögern könnte.

Inhaltlich haben sich gegenüber dem ursprünglichen Referententwurf der Bundesregierung im jetzt vom Bundestag angenommenen Gesetzentwurf eine Reihe von weitreichenden Änderungen ergeben. Die (bereits) erhöhte Pflicht einer Fach- und Teillosvergabe zur Mittelstandsförderung in § 97 Abs. 3 GWB-E wird um die Anforderung ergänzt, dass auch private Unternehmen, die eine öffentliche Aufgabe durchführen oder wahrnehmen, Unteraufträge losweise vergeben müssen. Als neuer § 97 Abs. 4 a GWB-E wird eine gesetzliche Ermächtigung zur Installation von Präqualifikationssystemen zum vereinfachten Nachweis der Bieterreife aufgenommen. Die noch im Regierungsentwurf in § 99 Abs. 1 GWB-E vorgesehene Regelung zur vergaberechtsfreien interkommunalen Beauftragung ist trotz ihrer zuletzt vorgeschlagenen Beschränkung auf Gemeinden, die in einem sehr engen regionalen Bezug miteinander verbunden sind, schließlich – wohl wegen der bestehenden europarechtlichen Bedenken – vollständig entfallen. Auch der als § 100a GWB-E konzipierte Vorschlag, im Unterschwellenbereich zu mehr Transparenz in Gestalt der Veröffentlichung des erfolgreichen Bieters und des Preises im Internet zu verpflichten, wurde wieder gestrichen. Die in §§ 101 a und 101 b

GWB-E modifizierte Vorinformationspflicht vor Zuschlagserteilung (bisher § 13 VgV) wird weiter ergänzt. So kann die zunächst auf 15 Kalendertage verlängerte Stillhaltefrist nunmehr auf zehn Kalendertage verkürzt werden, wenn die Vorinformation an die Bieter per Fax oder elektronisch versandt wird. Weitere Modifikationen betreffen die prozessualen Regelungen des Nachprüfungsverfahrens, mit denen teilweise zu weit gehende Einschränkungen des Rechtsschutzes wieder etwas gelockert werden.

Bereits abgeschlossen sind die Arbeiten an der Novellierung der VOB/A. Das hierfür zuständige Gremium, der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen, hat ebenfalls eine Reihe von inhaltlichen und strukturellen Änderungen vorgenommen. Der Deutsche Verdingungsausschuss für Leistungen als zuständiges Gremium für die Fortschreibung der VOL/A wird die Arbeiten an der Novellierung der VOL/A voraussichtlich Anfang 2009 abschließen. Hier geht es weitgehend um die gleichen „Baustellen“ wie in der VOB/A. Auch an der Novelle der VOF wird noch gearbeitet. Aus heutiger Sicht ist beabsichtigt, die „neuen“ Verdingungsordnungen in Verbindung mit einer Änderung der Vergabeverordnung im Frühsommer 2009 in Kraft zu setzen.

Ein wesentlicher Punkt der skizzierten Reform zur Modernisierung des Vergaberechts soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers darin liegen, die durch die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur Vergabepflicht von Grundstücksgeschäften der öffentlichen Hand entstandene Unsicherheit bei Städten und Gemeinden zu beseitigen. Ein europaweit aususchreibender öffentlicher Bauauftrag soll nach dem Gesetzentwurf künftig nur bei solchen

Bauleistungen anzunehmen sein, die einen unmittelbaren Beschaffungsbedarf des Auftraggebers zum Gegenstand haben. Zielsetzung des Gesetzgebers ist es dabei, einen Schlusspunkt unter die Debatte der Ausschreibungspflicht von Grundstücksverkäufen mit städtebaulichem Bezug zu ziehen. Städte und Gemeinden sollen städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen wieder leichter verwirklichen können. Ob dies dem Gesetzgeber gelungen wird, ist allerdings unklar. Mit seiner mittlerweile ebenso berühmten wie berichtigten „Ahl-

19. Oktober 2000 – Verg 9/00), muss nunmehr bei Überschreiten des Schwellenwerts (5,15 Millionen Euro) eine europaweite Ausschreibung stattfinden. Das Gericht hat sich dabei zur Bestätigung seiner Position unter anderem auf die Rechtsprechung des EuGH gestützt (EuGH, Urteil vom 18. Januar 2007 – Rs. C-220/05, „Commune de Roanne“). Die Entscheidung wurde zwischenzeitlich schon mehrfach, auch von anderen Oberlandesgerichten, bestätigt. Die öffentlichen Auftraggeber mussten daher die

oder Realisierungsverpflichtung liegt aber in jedem Fall ein öffentlicher Bauauftrag vor. Die Beurteilung der Vergabepflicht erfolgt im Übrigen anhand einer Gesamtbeurteilung aller im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkauf geschlossenen Vereinbarungen; eine Umgehung durch Aufspaltung ist damit nicht möglich. In der Folge dieser Rechtsprechung ist eine breite Diskussion über die Behandlung von derartigen Grundstücksverkäufen entbrannt. Gegenläufige Entscheidungen anderer Oberlandesge-

gabefreien Grundstücksverkaufs wieder ermöglicht werden.

Ob der Gesetzgeber seine Zielsetzung verwirklichen kann, bleibt zunächst zweifelhaft. Denn einerseits ist die tatsächliche Reichweite des § 99 Abs. 3 GWB-E für die Praxis unklar: Können danach sämtliche Grundstücksverkäufe vergabefrei durchgeführt werden oder verbleiben Anwendungsbereiche für das Vergaberecht? Die Beurteilung der Folgen des Reformvorschlages wird sich allein deswegen für die Praxis schwierig gestalten. Andererseits hat das OLG Düsseldorf in einer weiteren Entscheidung vom 2. Oktober 2008 eine neue Sachverhaltskonstellation dem EuGH zur Vorabentscheidung über die Europarechtskonformität vorgelegt. Hierbei möchte das Gericht unter anderem klären lassen, ob der europäische Bauauftragsbegriff verlangt, dass die Bauleistung dem öffentlichen Auftraggeber zugute kommen muss.



Die Unsicherheiten bei Grundstücksgeschäften der öffentlichen Hand sollen verschwinden.

FOTO BILDERBOX

horn-Entscheidung“ hat das OLG Düsseldorf im Juni 2007 eine Kehrtwende in der Beurteilung der Ausschreibungspflicht von Grundstücksverkäufen mit städtebaulichem Bezug eingeleitet und somit den Anwendungsbereich des Vergaberechts wesentlich – mit enormen Auswirkungen für Städte und Gemeinden – erweitert. Während zuvor Grundstücksverkäufe mit städtebaulichen Bezügen weitestgehend ohne Beachtung des Vergaberechts vollzogen werden konnten (vgl. BayObLG, Beschluss vom

veränderte Situation durchaus ernst nehmen.

Nach den Feststellungen des OLG Düsseldorf muss die Kommune zur Annahme eines Bauauftrags keinen eigenen Beschaffungsbedarf befriedigen; ausreichend ist ein mittelbares Eigeninteresse wirtschaftlicher oder gesellschaftspolitischer Art, etwa in Form einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Eine ausdrückliche Bau- oder Realisierungsverpflichtung ist ebenfalls nicht zwingend erforderlich; bei Vorliegen einer derartigen Bau-

richte und Vergabekammern, die die Ausschreibungspflicht in modifizierten Sachverhaltskonstellationen verneinen, haben zu weiterer Verunsicherung beigetragen.

Mit der Vergaberechtsreform soll § 99 Abs. 3 GWB nunmehr ergänzt werden, um die entstandenen Zweifel zu beseitigen. Der Gesetzentwurf will klarstellen, dass ein öffentlicher Bauauftrag nur dann vorliegt, wenn der Auftraggeber unmittelbar eigene Beschaffungszwecke verfolgt. Damit soll, so die Gesetzesbegründung, die frühere Praxis eines generell ver-

## Das Damoklesschwert schwebt über der Neuregelung

Würde der EuGH dies verneinen – wofür es aufgrund seiner bisherigen Spruchpraxis Anhaltspunkte gibt –, müsste zugleich auch die Neuregelung des § 99 Abs. 3 GWB als europarechtswidrige Einschränkung angesehen werden. Damit schwebt bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, mit der frühestens Ende dieses Jahres zu rechnen sein dürfte, das Damoklesschwert über der Neuregelung des § 99 Abs. 3 GWB.

In der Praxis ist auch nach der Neuregelung weiter eine genaue Einzelfallprüfung durchzuführen, ob es sich bei einem Grundstücksgeschäft um einen reinen Grundstücksverkauf oder um einen Grundstücksverkauf kombiniert mit einem konkreten Beschaffungszweck handelt. Im Zweifel sollte man eher zu einer Ausschreibung tendieren.

> HANS GEORG NEUMEIER

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht bei der Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in München.

## INFO Vergaberechtsforum in Nürnberg

Die Staatsanzeiger Online Logistik GmbH, eine Tochtergesellschaft des Verlags Bayerische Staatszeitung GmbH, sowie die Kanzleien Beiten Burkhardt und Drees & Sommer veranstalten am 18. März 2009 in Nürnberg ein Vergaberechtsforum unter dem Motto „Neue Wege bei der Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben – Chancen und Risiken“.

### Agenda

- Ab 8.30 Uhr Begrüßung, Kaffee
  - 9.00 – 9.10 Uhr Begrüßung durch die Veranstalter
  - 9.20 – 10.00 Uhr Rechtliche Rahmenbedingungen und die Modernisierung des Vergaberechts (Grundlagen des Haushalts- und Vergaberechts; Verfahrensarten; Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts; Beschaffungsstrategien)
  - 10.00 – 10.30 Uhr Projekt- und Abwicklungsstrategie (Machbarkeitsprüfung; Transaktionsprozess; Entscheidungsmatrix)
  - 10.30 – 10.50 Uhr Kaffeepause + Diskussion
  - 10.50 – 12.00 Uhr Vergabe von Planungsleistungen (Abwicklungsstrategie – Einzel-, Generalplaner, Generalunternehmer; Einführung VOF-Verfahren; Verfahrensablauf VOF-Verfahren, Fallbeispiele)
  - 12.00 – 13.00 Uhr Mittagspause
  - 13.00 – 13.40 Uhr Einzelgewerke-/GU-/GÜ-Vergabe (VOB/A) (Begriffsbestimmung; Rechtliche Grundlagen; Wesentliche Schritte des Verfahrens mit Fristen; Störungen/Einsprüche-Nachprüfverfahren mit Fristen; Vor-/Nachteile mit Fazit)
  - 13.40 – 14.10 Uhr Aktuelles zum Vergaberecht (Grundstücksverkäufe der öffentlichen Hand; Inhouse-Vergaben; Folgen staatlicher Konjunkturpakete; Neueste Rechtsprechung)
  - 14.10 – 14.30 Uhr Erfahrungen eines Anwenders mit E-Vergabe-Systemen unter Einbindung der Vergabeplattform des Bayerischen Staatsanzeigers
  - 14.30 Uhr Kaffeepause, Diskussion und Gelegenheit zur Gratisführung durch das Neue Museum
  - 15.30 Uhr Ende der Veranstaltung
- Moderation: Berthold F. Mitrenga, Beiten Burkhardt
- Referenten: Prof. Dr. Thomas Bohn, Drees & Sommer; Michael Brückner, Beiten Burkhardt; Dr. Thomas Harlinger, Drees & Sommer; Gerhild Jenike, Bayerische Staatsanzeiger; Holger Seidel, Drees & Sommer; Hans Georg Neumeier, Beiten Burkhardt; Wolfgang Lindner, Drees & Sommer; Katrin Lütcke, Beiten Burkhardt; Dipl.-Ing. Thomas Schlichenmayer, Anwender der E-Vergabe - Gemeinde Karlsfeld und Fachoberschule Dachau
- Teilnahmegebühr: 70 Euro (inkl. MWST) pro Person  
 Max. Teilnehmeranzahl: 100  
 Überweisung des Teilnahmebetrages nach schriftlicher Anmeldung durch den Teilnehmer sowie schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter, da das Platzkontingent begrenzt ist.  
 Veranstaltungsort: DB Museum, Lessingstraße 6, 90443 Nürnberg

## Vereinfachung und Lockerung von Ausschreibungen des Bundes

### Investitionen werden erleichtert

Das Bundeskabinett hat am 27. Januar zur Beschleunigung von Investitionen beschlossen, die Vergabeverfahren des Bundes für 2009 und 2010 zu vereinfachen. Bis 31. Dezember 2010 werden

die Schwellenwerte für Beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben des Bundes (jeweils ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb) auf folgende Höhe festgelegt:

Bau: Beschränkte Ausschreibung 1 Million Euro, freihändige Vergaben 100 000 Euro; Dienst- und Lieferleistungen: freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibung 100 000 Euro. > B5Z

Nutzen Sie 35 Jahre kommunale Bauerfahrung – machen Sie das Beste aus dem Konjunkturpaket. Für die optimale und schnelle Umsetzung sind wir Ihr zuverlässiger Partner.

www.dreeso.com

Projektmanagement, Immobilienberatung, Engineering